

Rahmenvertrag für Rechtsdienstleistungen

Zwischen

der **Studierendenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg**, v. d. d. Studierendenrat, dieser vertreten durch Frau Annemarie Krebs und Frau Annemarie Utke

– Auftraggeberin –

und

der **Borsbach & Herz – Rechtsanwälte GbR**, v. d. d. RA'e Christian Borsbach und Thomas Herz, Hallorenring 3, 06108 Halle (Saale)

– Auftragnehmerin –

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Beratungsleistungen

- (1) Die Auftragnehmerin übernimmt die Erstberatung in Rechtsangelegenheiten der Mitglieder der Studierendenschaft der Auftraggeberin in noch zu benennenden Räumen der Auftraggeberin.
- (2) Die Auftragnehmerin ist darüber hinaus beratend und vertretend für die Auftraggeberin und die Fachschaftsräte der der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg tätig. Die Beauftragung erfolgt jeweils im Einzelfall.
- (3) Die Auftragnehmerin übernimmt zudem die Erstberatung der Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule Magdeburg-Stendal. Die weiteren Einzelheiten dieser Hochschulkooperation regelt die Auftraggeberin mit der Studierendenschaft der Hochschule Magdeburg-Stendal.

§ 2 Interessenkollision

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, während der Laufzeit dieser Vereinbarung weder Beratungs- noch Vertretungsmandate von der OVGU Magdeburg (mit Ausnahme der Studierendenschaft) bzw. der Hochschule Magdeburg-Stendal anzunehmen.
- (2) Zur Vermeidung von Interessenkollisionen in Bezug auf die ratsuchenden Studierenden (z. B. im Falle einer Beratung von Schädiger und Geschädigten) werden E-Mail, Name und Anschrift der ratsuchenden Studierenden mitsamt des Beratungsanliegens erfasst und kanzleiintern zum Ausschluss einer Interessenkollision abgeglichen.

§ 3 Beratungsturnus

- (1) Die Laufzeit des Vertrages bzw. der Beratungsturnus beginnt am Montag, den _____ 2019. Die Beratung nach § 1 Abs. 1 und Abs. 3 dieser Vereinbarung findet alle 14 Tage statt. Die Beratung findet in der Zeit von 13 Uhr

bis 17 Uhr statt. Bei Bedarf können sowohl der Beratungstag (zum Beispiel an Feiertagen, in der Urlaubszeit oder im Falle von Terminkollisionen) als auch die Beratungszeit nach Absprache angepasst werden.

(2) Terminanmeldungen sollten bis 1 Tag vor dem Beratungstag erfolgen. Termine können aber ggf. auch noch am Beratungstag neu vergeben werden, falls ein Ratsuchender den Termin absagt oder ein dringender Termin ansteht.

(3) Die Auftragnehmerin empfiehlt der Auftraggeberin, bei der Termintaktung eine Beratungszeit von 20 Minuten pro Erstberatung nicht zu unterschreiten.

§ 4 Koordination der Erstberatung

(1) Die ratsuchenden Studierenden wenden sich an die Auftraggeberin, welche die Koordination der Besprechungstermine übernimmt und die technische Möglichkeit eröffnet, das Beratungsanliegen kurz zu schildern und dazu gegebenenfalls PDF-Dokumente im Umfang von bis zu 20 Seiten zu überlassen.

(2) Die Auftraggeberin informiert die Auftragnehmerin über die entsprechenden Terminanmeldungen bzw. gewährt den Zugriff auf die entsprechenden Termine und Fallschilderungen (einschließlich der angefügten PDF-Dokumente) durch Einrichtung eines E-Mail Accounts für die Auftragnehmerin oder in anderer geeigneter Weise.

§ 5 Vertragsdauer

Der Vertrag gilt ab Abschluss für eine Laufzeit bis zum Ende des Sommersemesters 2020. Er verlängert sich um zwei weitere Semester, wenn der jeweils anderen Vertragspartei keine schriftliche Kündigung bis spätestens drei Monate vor Ende der Vertragslaufzeit zugeht.

§ 6 Honorar / Rechnungslegung

(1) Das fixe Beratungshonorar für die vierstündige Erstberatung der ratsuchenden Studierenden im Sinne § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 beträgt 360,- €. Dieses Pauschalhonorar deckt die Vorbereitung auf den jeweiligen Fall und die Durchführung der Erstberatungen am jeweiligen Beratungstag ab.

(2) Zur Abgeltung der An- und Abreisezeit sowie der Fahrtkosten wird pro wahrgenommenen Beratungstag eine Pauschale in Höhe von 120,- € vereinbart.

(3) Die Abrechnung der Beratung oder Interessenvertretung der Studierendenrates oder der Fachschaften erfolgt im Einzelfall und auf Grundlage des entsprechenden Gegenstandswertes oder nach Stundensatz in Höhe von 100,- €. Die Vertragsparteien verständigen sich im Einzelfall auf die eine oder andere Variante sowie die Abrechnungsdetails.

(3) Zu den in Abs. 1 bis Abs. 3 genannten Beträgen kommt die gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer hinzu.

(4) Die Rechnungslegung für die Erstberatung der ratsuchenden Studierenden erfolgt jeweils nach Ablauf von zwei Monaten. In allen anderen Fällen erfolgt die Rechnungslegung nach Beendigung der jeweiligen Angelegenheit.

§ 7 Schriftform- und Salvatorische Klausel

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Genügen sie dieser nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Ort, Datum

Auftraggeberin

Ort, Datum

Auftragnehmerin